

07.02.91

AS - R - U**Verordnung**

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung**A. Zielsetzung**

Die Novelle zum Chemikaliengesetz (ChemG) vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) macht es erforderlich, die bestehenden Durchführungsverordnungen des ChemG, insbesondere die Gefahrstoffverordnung, an das neue Chemikaliengesetz anzupassen. Eine EG-Richtlinie zur Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen wird in deutsches Recht umgesetzt. Daneben werden Unstimmigkeiten beseitigt, die nach Erlaß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung erkannt wurden.

B. Lösung

Änderung der Gefahrstoffverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder, Gemeinden und Unternehmen entstehen keine Kosten, da die Änderungsverordnung lediglich formale Anpassungen an das neue Chemikaliengesetz sowie die Beseitigung von Unstimmigkeiten enthält.

Bundesrat

Drucksache 86/91

07.02.91

AS - R - U

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. Februar 1991

121 (321) - 235 44 - Sto 9/91

An den

Präsidenten den Bundesrates

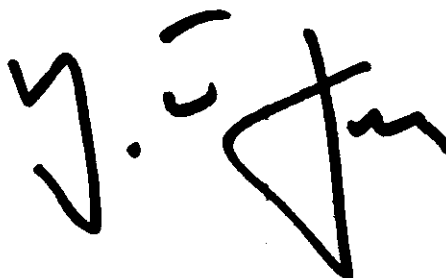
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der
Gefahrstoffverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. ...' followed by a stylized flourish.

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Vom

Auf Grund der §§ 14, 19, 19d Abs. 2 und § 25 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 17 des Chemikaliengesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird die Angabe "§ 3 Nr. 3" durch die Angabe "§ 3a" ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die in § 2 Abs. 1 bis 3 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes genannten Lebensmittel, Futtermittel und Zusatzstoffe,"

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Holzwerkstoffe" (Spanplatten, beschichtete Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten)" durch die Worte "Beschichtete oder unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten)" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
"Satz 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden,

sofern sichergestellt ist, daß sie nach der Beschichtung die in Satz 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten."

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 3 Satz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn Möbel die in Absatz 3 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten."

4. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe "§ 3 Nr. 5 und 8" durch die Angabe "§ 3 Nr. 7 und 10" ersetzt.

5. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Arzt hat den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und

1. den Untersuchten über den Untersuchungsbefund sowie

2. auf Verlangen der zuständigen Behörde die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle über den Untersuchungsbefund, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt,

zu unterrichten."

6. § 41 wird wie folgt gefaßt:

"§ 41

Chemikaliengesetz - Anzeige

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 7,

2. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3, Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder Nummer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder Anhang IV Nummer 2.4.2.3 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, oder

3. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet."

7. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1b wird wie folgt gefaßt:

"1b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.3.2 nicht dafür sorgt, daß Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden,".

b) Nummer 2a wird wie folgt gefaßt:

"2a. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz die ermittelten Werte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,".

8. Dem § 45 wird folgender Absatz 16 angefügt:

"(16) Wer Dichlormethan oder seine Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, darf diese vom (Tag des Inkrafttretens) nach den Vorschriften der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom (Tag der Verkündigung) (BGBl. I S. ...) kennzeichnen. Vor dem (Tag des Inkrafttretens) in den Verkehr gebrachtes Dichlormethan und seine Zubereitungen dürfen noch bis zum ... (6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens) nach den bis zum (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens) geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

9. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In Textziffer 1.1.2.1 wird die Angabe "§ 3 Nr. 3" durch die Angabe "§ 3a" ersetzt.
- b) In Textziffer 1.1.2.1.1 Abs. 1 Satz 1 und 1.1.2.1.2 Abs. 1 wird jeweils die Angabe "§ 16 Abs. 3" durch die Angabe "§§ 16a und 16b" ersetzt.
- c) In den Textziffern 1.1.2.1.1 Abs. 2 und 1.1.2.4.1 Abs. 1 werden jeweils die Worte "ChemG Anmelde- und PrüfnachweisV" durch die Worte "Prüfnachweisverordnung" ersetzt.
- d) In Textziffer 1.1.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 9" durch die Angabe "§§ 9 und 9a" ersetzt.
- e) In Textziffer 1.1.2.1.1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§§ 7 und 9" durch die Angabe "§§ 7, 9 und 9a" ersetzt.
- f) In den Textziffern 1.1.2.1.2 Abs. 3 Satz 2 und 2.3.2.1 Abs. 11 werden jeweils die Worte "§ 4 Abs. 2 ChemG Anmelde- und PrüfnachweisV" durch die Worte "§ 2 Abs. 4 und 5 Prüfnachweisverordnung" ersetzt.

10. In Anhang II Nr. 1.1 Abs. 4 wird das Wort "wasserlöslichen" gestrichen.

11. In Anhang IV Nr. 2.4.2.2 Abs. 10 und Nr. 2.4.2.4 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Zitat "Nummer 2.3 Abs. 9" durch das Zitat "Nummer 2.3 Abs. 10" ersetzt.

12. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In der Liste eingestufteter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen werden die laufenden Nummern 21, 96, 143, 186, 193, 393, 799, 879, 1067 und 1234 gestrichen.

- b) In der Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird in der laufenden Nummer 1598 die Stoffbezeichnung "Chrom(IV)-Säure" durch die Stoffbezeichnung: "Chrom(VI)-Säure" ersetzt.
- c) In der Liste der eingestuften gefährlichen Stoffe und Zubereitungen werden die Angaben bei der laufenden Nummer 459 wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 5 "Kennziffer für R-Sätze" wird die Angabe "20" durch die Angabe "40" ersetzt.
 - bb) In der Spalte 6 "Kennziffer für S-Sätze" wird die Angabe "24" durch die Angaben "23-24/25-36/37" ersetzt.

Artikel 2

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) wird wie folgt geändert:

In Anhang 1 Abschnitt II des Chemikaliengesetzes wird Nummer 10.2 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Muster und Proben sind solange aufzubewahren, wie deren Qualität bei einer Aufbewahrung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik eine Auswertung zuläßt, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist."

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Text der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

Die Novelle zum Chemikaliengesetz vom 14. März 1990 macht es erforderlich, die Gefahrstoffverordnung an das neue Chemikaliengesetz anpassen.

Die Richtlinie 90/517/EWG zur 11. Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, vom 9. Oktober 1990 - ABl. Nr. L 287, S. 37 - wird in deutsches Recht umgesetzt.

Einige Unstimmigkeiten innerhalb der Gefahrstoffverordnung sollen korrigiert werden.

Die Verordnung wird daher im wesentlichen auf die formale Anpassung an das neue Chemikaliengesetz vom 14. März 1990 und die Beseitigung von Unstimmigkeiten beschränkt.

Sachliche Änderungen sollen anderen Verordnungen vorbehalten bleiben, die gegenwärtig vorbereitet werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Zu Artikel 1

1. Die Nummern 1, 2, 4 und 8 Buchstaben a), b), d) und e) enthalten die notwendigen Anpassungen der geltenden Verordnung an das Chemikaliengesetz
2. Die Nummern 3 und 5 stellen das Gewollte klar.

3. Die Nummern 6 und 7 enthalten die notwendigen Anpassungen der Bußgeld- und Strafvorschriften an den durch die Zweite Änderungsverordnung geänderten Verordnungstext.
4. Die Nummer 8 enthält die erforderliche Übergangsfrist für das Inkrafttreten der geänderten Kennzeichnungsvorschrift für Dichlormethan.
5. Die Nummer 9 Buchstaben c) und f) enthalten die notwendigen Anpassungen an die neue Prüfnachweisverordnung.
6. Die Nummer 10 enthält eine notwendige Klarstellung entsprechend dem Beschluß des Ausschusses für Gefahrstoffe vom 7. November 1990. Die Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt ist in Vorbereitung.
7. Bei der Nummer 11 handelt es sich um die Beseitigung von Unstimmigkeiten.
8. Zu Nummer 12

Nummer 12a enthält Stoffe, die mit der Zweiten Änderungsverordnung versehentlich nicht aus Anhang VI gestrichen worden waren. Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die damalige Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchst. c Doppelbuchst. aa wiederholt (BR-Drucks. 738/89 S. 46 lfd. Nr. 44):

"Mit Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden wegen des Vertragsverletzungsverfahrens der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18.9.1979 bestimmte Stoffe des Anhangs VI gestrichen, die bei Erlass der Gefahrstoffverordnung aus giftrechtlichen Vorschriften der Länder übernommen worden sind. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung dieser Stoffe gem. §§ 13 bis 15 Chemikaliengesetz bleibt unberührt, lediglich die Konkretisierung dieser Pflicht in Anhang VI GefStoffV entfällt."

Bei der Nummer 12b handelt es sich um die Beseitigung einer Unstimmigkeit.

Mit Nummer 12c wird die Richtlinie 90/517/EWG zur 11. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG in deutsches Recht umgesetzt.

B. Zu Artikel 2

Klarstellung des Gewollten und Verknüpfung mit der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Jahren als zeitliche Obergrenze. Die Änderung erfolgt aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 19 d Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, der es ermöglicht, mit einer Verordnung den Anhang 1 des Chemikaliengesetzes zu ändern.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage /
ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Dritten Verordnung zur Änderung
der Gefahrstoffverordnung

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Worte
"§ 2 Abs. 1 bis 3" durch die Worte "§ 2 Abs. 1 und 2"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes nimmt
Arzneimittelrohstoffe und Pflanzenschutz-
mittel lediglich vom Geltungsbereich
der Vorschriften über Anmelde- und Mittei-
lungspflichten aus, nicht aber vom Anwen-
dungsbereich der Regelungen für Kennzeich-
nungen und Verpackungen. Danach wären
die genannten Stoffe und Zubereitungen
zunächst aufgrund der Gefahrstoffverordnung
zu verpacken und zu kennzeichnen. Diese
Verpflichtung wird jedoch durch die in
Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vorgesehene
Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Gefahrstoff-
verordnung aufgehoben, da sie die in
§ 2 Abs. 3 Chemikaliengesetz aufgeführten

Stoffe und Zubereitungen (Arzneimittelrohstoffe und Pflanzenschutzmittel), über die Zielsetzung im Chemikaliengesetz hinaus, auch vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts der Gefahrstoffverordnung (dort sind u.a. die Regelungen für Verpackung und Kennzeichnung festgelegt), ausnimmt. Dies liegt nicht im Interesse des Arbeitnehmerschutzes.

Bei der Beurteilung der Frage ist zu berücksichtigen, daß insbesondere Rohstoffe zur Arzneimittelherstellung in der Regel weiterverarbeitet werden und dabei Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit diesen Stoffen umgehen, die nicht zwangsläufig ein Chemie- oder Pharmaziestudium absolviert haben müssen. Insoweit ist es erforderlich, die von den eingesetzten Stoffen ausgehenden Gefährdungspotentiale in jedem Fall erkennen zu können, um gegebenenfalls sowohl für Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten, Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Kennzeichnung.

Aus diesem Grund sollte die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Gefahrstoffverordnung auf die in § 2 Abs. 1 und 2 Chemikaliengesetz genannten Stoffe beschränkt werden.

2. Zu Art. 1 nach Nr. 3 (§ 13 Abs. 2 Satz 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. In § 13 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte

"Die bestandene Prüfung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung
mit § 3 Abs. 1"

durch die Worte

"Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach"
ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung des § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung durch Artikel 1 Nr. 6 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) sollte die erforderliche Anpassung der Sachkenntnisanforderungen der Gefahrstoffverordnung an die differenzierten Regelungen in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung bezwecken (vgl. Begründung in BR-Drucks. 738/89). Dieser Zweck ist aber mit § 13 Abs. 2 Satz 4 noch nicht erreicht worden.

Die in § 1 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführten Prüfungen (und Studien) können nicht nach § 1 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung bestanden werden, sondern nur nach Vorschriften außerhalb der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Die umfassende Anpassung erfordert, neben den Zeugnissen nach § 1 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung auch für

- die Zeugnisse nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung und
- die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anerkannten Abschlüsse in einer anderen Aus-, Fort- und Weiterbildung

die Möglichkeit der Anerkennung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Gefahrstoffverordnung einzuräumen. Dies soll im Hinblick auf künftige Änderungen der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung durch einen allgemeinen Verweis auf Anerkennungen und Zeugnisse nach dieser Verordnung erfolgen.

3. Zu Art. 1 nach Nr. 4 (§ 16 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "soll prüfen" durch die Worte "muß prüfen" ersetzt.'

Begründung:

Die Ersatzstoffverpflichtung nach § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung ist dem neuen Wortlaut des § 19 Abs. 3 Nr. 2 Chemikaliengesetz anzupassen, in dem eine verbindliche Verpflichtung zur Ersatzstoffprüfung vorgegeben ist.

4. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 41 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 41 Nr. 2 nach den Worten "Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3" das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Einfügung des Kommas muß sowohl gegen Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3 als auch gegen Anhang III verstoßen werden, damit eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Diese beiden Tatbestände sind aber entsprechend der jetzigen Regelung in der Gefahrstoffverordnung alternativ aufzuzählen.

5. Zu Art. 1 nach Nr. 10 (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

- '10 a. In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 3 werden die Worte "Abbruch- oder Sanierungsarbeiten" durch die Worte "Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; auch die Instandsetzungsarbeiten müssen hier erfaßt werden.

6. Zu Art. 1 nach Nr. 10 a -neu- (Anhang II Textziffer 1.2.2
Abs. 3 nach Satz 1)

nach Nr. 8 (§ 45 Abs. 17 -neu-)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 a -neu- folgende Nummer
10 b einzufügen:

'10 b. In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 3 werden nach
Satz 1 folgende Sätze angefügt:

"Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt
vor, wenn sachkundige Personen beschäftigt werden.
Der Nachweis der Sachkunde wird erbracht durch
die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich
anerkannten Sachkundelehrgang."

Als Folge ist in Artikel 1 nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a
einzufügen:

'8 a. In § 45 wird nach Absatz 16 folgender Absatz 17
eingefügt:

"(17) Bis zum 1. Oktober 1992 gelten Personen als
sachkundig, wenn sie vor dem (Inkrafttreten der
Verordnung) derartige Arbeiten durchgeführt haben
und über eine mindestens zweijährige Praxis verfügen."

Begründung:

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung der
Sanierungsfirmen muß im Interesse eines einheitlichen
Vollzugs näher erläutert werden. Gleichzeitig ist eine
rechtlich verbindliche Grundlage für die Durchführung
der Sachkundelehrgänge festzulegen.

7. Zu Art. 1 nach Nr. 10 b -neu- (Anhang II Textziffer 1.3.1.3
Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 b -neu- folgende Nummer 10 c einzufügen:

'10 c. In Anhang II Textziffer 1.3.1.3 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten "Materialien aus" das Wort "Gebäuden," eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; auch bei dem Entfernen von Asbest aus Gebäuden muß ein Arbeitsplan aufgestellt werden.

8. Zu Art. 1 nach Nr. 11 (Anhang V (Liste der Vorsorgeunter-
suchungen))

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

'11 a. In Anhang V (Liste der Vorsorgeuntersuchungen) werden

a) in der Gefahrstoff-Spalte zum Gefahrstoff "Benzo(a)pyren" der Fußnotenhinweis "2)" und unter die Tabelle folgende Fußnote angefügt:

"2) Als Bezugssubstanz für krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in Pyrolyseprodukten aus organischem Material."

- b) Als Folgen sind in der Gefahrstoff-Spalte die Gefahrstoffe "Teere" und "Teeröle in Bitumen" sowie hierzu in den Spalten "erste Nachuntersuchung" und "weitere Nachuntersuchungen" jeweils die Zahlenangaben "24 - 36" zu streichen.

Begründung:

Anpassung des Anhangs V (Liste der Vorsorgeuntersuchungen) an Anhang II Nr. 1.1 (Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe).

9. Nach Art. 2 (§ 2 Abs. 3, 2. BImSchV), Eingangsworte

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten der Verordnung als krebserzeugend eingestuft worden sind, bis zum 31. Dezember 1992 eingesetzt werden. Werden Zusatzstoffe nach dem Inkrafttreten der Verordnung als krebserzeugend eingestuft, dürfen sie abweichend von Absatz 1 Satz 2 noch bis zum Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe im Bundesarbeitsblatt eingesetzt werden." '

Als Folge

sind in den Eingangsworten der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung nach den Worten
"§ 17 des Chemikaliengesetzes"

die Worte

"sowie § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)"

einzufügen.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der 2. BImSchV ist festgelegt, daß den zugelassenen Halogenkohlenwasserstoffen krebserzeugende Stoffe nicht zugesetzt sein oder zugesetzt werden dürfen. Mit der Einstufung eines solchen Zusatzstoffes als krebserzeugend ist damit nach der derzeitigen Rechtslage eine Weiterverwendung ab sofort nicht mehr möglich. Durch die vorgeschlagene stoffbezogene Übergangsfrist, wird es den Herstellern und Verwendern ermöglicht, sich auf die neue Situation einzustellen.

Die Übergangsregelung ist vertretbar, da die Gefahrstoffverordnung für krebserzeugende Stoffe umfassende Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt enthält.